VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG

des

<u>GEMEINDERATES</u>

am 16.12.2024 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.12.2024.

Herbert Janschka

Anwesend waren:

Bürgermeister

1. Vizebürgermeister

2. 2.Vizebürgermeister

DI Norman Pigisch Ing. Wolfgang Tomek, MBA

die Mitglieder des Gemeinderates

gf GR Werner Heindl
 gf GR Nikolaus Patoschka

3. gf GR Erhard Gredler

gf GRin Irene Orchard
 gf GR Herbert Kammer, MBA

6. gf GR Bernd Fencl

gf GR Stefan Michalica
 GRin Gabriela Janschka
 GR DI Stelios Papadopoulos

10. GRin Ingrid Sykora11. GR Dr. Alireza Nouri

12. GRin Constanze Schöniger-Müller

13. GR Ing. Reinhard Tutschek

14. GRin Linda Mayr, BA

15. GR Gilbert Mayr

16. GR MMag. Christian Fischer

17. GR Robert Stania

18. GR Günther Horàk

19. GRin Luise Mahlberg

20. GR Otmar Malanik21. GR Ing. Karl Köckeis

22. GRin Regina Keibbinger

23. GR Michael Gnauer24. GR Timon Schiesser

25. GR Stefan Traxler

Anwesend waren außerdem:

1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

2. Eveline Brejzek

Entschuldigt abwesend waren:

1. GRin Sandra Kopecky

2. GR Zoran Djekic

3. GRin Britta Pfeffer (vorm Dullinger)

4. gfGR Dr. Spyridon Messogitis

5. gfGRin Monika Waldhör

6.

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. 2. - - -

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

> Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 25.11.2024

B) Beschlussfassung über:

- 1. Gebührenanpassung Kanalbenützungsgebühr
- 2. Gebührenanpassung Wasserbezug
- 3. Gebührenanpassung Gebrauchsabgabe
- 4. Gebührenanpassung Abfallwirtschaftsverordnung
- 5. Umwidmungen
- 6. VA 2025 und MfP 2025 2029
- 7. Ladeinfrastruktur Wiener Neudorf
- 8. WVA BA 2025 Erneuerung Freizeitzentrum
- 9. Sondernutzungsvereinbarung Parkstraße
- 10. Mietvertrag Bushaltestelle IKEA
- 11. Grundsatzbeschluss Musikschulverband
- 12. Osterschikurs 2025
- 13. Ferialaktion 2025
- 14. Pensionistenurlaubsaktion Bärnkopf 2025
- 15. Veranstaltung Neudorf Gaudi 2025
- 16. Beauftragung Wiener Neudorf TV 2025
- 17. Subventionen
- 18. Silbernes Ehrenzeichen Arnold Bauernfried und Erich Bauernfried
- 19. Dringlichkeitsanträge
- C) Bericht über die Beschwerde gegen den Bürgermeister
- D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte
- E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben
- F) Allfälliges/Anfragen
- G) <u>Beschlussfassung über:</u>
 Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

H) Allfälliges/Anfragen nicht öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 25.11.2024

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Beschlussfassung über:

Zahl: WND/42718/SA-GD-ÖA/3

Betrifft: Gebührenanpassung Kanalbenützungsgebühr

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 04.12.2024

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 02
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 01

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Kanalbenützungsgebühr soll um ca. 5 % angepasst werden und es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kanalbenützungsgebühren entsprechend der nachstehenden Verordnung anzupassen.

KANALABGABENORDNUNG

8 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit € 21,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetz 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.978.987,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 29.155 zugrunde gelegt.
- B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit € 24,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetz 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.145.036,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 22.622 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal: € 2,00 / m²
 b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,00 / m²

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetz 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/42718/SA-GD-ÖA/2

Betrifft: Gebührenanpassung Wasserbezug und Bereitstellung

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 04.12.2024

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 03
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 02

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Um einen kostendeckenden Gebührenhaushalt zu erreichen empfiehlt die NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden im Schreiben vom 29.09.2021 die Anhebung der Wasserbezugsgebühr auf € 2,10 entsprechend dieser Empfehlung wird auch dieses Jahr wieder ein weiterer Schritt zur Anpassung der Wasserbezugsgebühr auf € 2,00 durchgeführt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Gebühren für Wasserbezug und Bereitstellung entsprechend der nachstehenden Verordnung anzupassen.

WASSERABGABENORDNUNG

§ 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 13,65 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 14.186.463,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 42.626 lfm zu Grunde gelegt.

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 32,50 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)		
3	32,50	97,50		
7	32,50	227,50		
12	32,50	390,00		
17	32,50	552,50		
25	32,50	812,50		
35 32,50		1.137,50		

45	32,50	1.462,50	
55	32,50	1.787,50	
65	32,50	2.112,50	
75	32,50	2.437,50	
85	32,50	2.762,50	
95	32,50	3.087,50	
105	32,50	3.412.50	
115	32,50	3.737,50	
125	32,50	4.062,50	
135	32,50	4.387,50	
145	32,50	4.712,50	
155	32,50	5.037,50	
165	32,50	5.362,50	
175	32,50	5.687,50	
185	32,50	6.012,50	
195	32,50	6.337,50	
205	32,50	6.662.50	
215	32,50	6.987,50	
225	32,50	7.312,50	
235	32,50	7.637,50	
245	32,50	0 7.962,50	
255	32,50	8.287,50	
265	32,50		
275	32,50	8.937,50	
285	32,50	32,50 9.262,50	
295	32,50	9.587,50	
305	32,50 9.912,50		
<u> </u>			

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,00 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume festgelegt:
 - 1. Oktober bis 31. Dezember
 - 1. Jänner bis 31. März
 - 1. April bis 30. Juni
 - 1. Juli bis 30. September

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Teilzahlungszeiträume gelten auch für die jährliche Bereitstellungsgebühr, welche in gleichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt, ausgenommen § 2, mit 01.10.2025 in Kraft.

Der § 2 dieser Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/43682/SA-GD-GA/4

Betrifft: Gebührenanpassung Gebrauchsabgabe

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 04.12.2024

• Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 04
• Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 03

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Sylvia Kopecky / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Am 26. September 2024 wurde mit LGBI. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2025 durch die NÖ Landesregierung kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabetarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 ersetzt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Änderung der Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBI. 49/2024.

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBI. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und die bestehende Verordnung vom 12.12.2016 außer Kraft."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/42718/SA-GD-ÖA/4

Betrifft: Gebührenanpassung Abfallwirtschaftsverordnung

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 04.12.2024

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 05
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 04

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Um die Abfallsammlung in Wiener Neudorf kostendeckend zu führen, soll die Abfallwirtschaftsverordnung geändert werden. Daher sollen die Abfallwirtschaftsgebühren um 3,5 % angepasst werden. Die Abfallwirtschaftsabgabe bleibt bei 15% und auch die Kosten der Windeltonne bleiben unverändert. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Gebühren und Abgaben betreffend Abfallwirtschaft entsprechend der nachstehenden Verordnung anzupassen.

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben dem als Müll gemäß § 3 Z 2 lit b NÖ AWG 1992, LGBI. 46/2022, bezeichneten Stoffen (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe als Siedlungsabfälle) wird in die Abfallbehandlung zusätzlich Sperrmüll gemäß § 3 Z 2 lit d NÖ AWG 1992, LGBI. 46/2022, miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, kompostierbaren (biogenen) Abfällen und Altstoffen (insb. Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoffe) in den von der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Verfügung gestellten Behältnissen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
 - Bei Bedarf werden 120l Windeltonnen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls von der Liegenschaft abgeholt werden.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5 **Abfuhrplan**

(1) Vorbehaltlich von Abs. 2 werden im Pflichtbereich die Abfuhren wie folgt durchgeführt:

respondition verified. 2 worden im i memberelen die Abramen wie reigt darengerannt.			
Restmüll 120 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhren (14-tägig)		
Restmüll 240 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhren (14-tägig)		
Restmüll 770 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich)		
Restmüll 1.100 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich)		
MEKAM 140 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhren (14-tägig)		
MEKAM 240 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhren (14-tägig)		
Biomüll 120 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhren (14-tägig)		
Biomüll 240 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich) bzw. 26 Abfuhren (14-tägig)		
Biomüll 770 Liter	52 Abfuhren (wöchentlich)		

- (2) Grundstücken, auf denen sich Betriebe im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 6a NÖ AWG 1992 befinden, dürfen für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 I pro Jahr insgesamt zugeteilt werden.
- (3) Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Die Anzahl an jährlichen Abfuhren kann für jedes Grundstück von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid der zuständigen Behörde festgelegt werden.
- (5) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu den Öffnungszeiten in der Hauptstraße 67 abzugeben.
- (6) Windeltonnen werden (14-tägig) im Zuge der Restmüllabfuhr entleert.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

a) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Restmüll 120 Liter	€ 6,75
Restmüll 240 Liter	€ 9,48
Restmüll 770 Liter	€ 28,04
Restmüll 1.100 Liter	€ 41,53

b) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Biomüll 120 Liter	€ 6,79
Biomüll 240 Liter	€ 9,54
Biomüll 770 Liter	€ 28,31

c) Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

MEKAM 140 Liter	€ 7,41
MEKAM 240 Liter	€ 9,29

d) Für die Abfuhr von Windeltonnen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter:

	<u> </u>	<i>,</i> ,	
Windeltonne 120 Liter			€ 60,00 jährlich

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde/dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt/Gemeindeverbandsamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

- (1) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (2) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (3) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde/dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde/des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- (5) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen. Ablehnung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/46442/ZR-A-RA/1 Betrifft: Umwidmungen 2024

Behandelt im

• Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 06

Gemeinderat am 16.12.2024 **Top:** B 05

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG: "Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende Umwidmungen:

- 1. 1/480-246 Darlehen an private Haushalte € 32.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 32.000,-
- 2. 1/612-611 Instandhalt. Gemeindestraßen € 25.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 25.000,-
- 3. 5/612-0022 Radwege € 70.800,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 70.800,-
- 4. 1/429-7685 Citytaxi € 23.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 23.000,-
- 5. 1/164-7002 Freiw. Feuerwehr Pacht PV-Anlage € 17.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 17.000,-
- 6. 1/820-617 Instandhalt. Fahrzeuge Wirtschaftshof € 19.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 19.000,-
- 7. 1/2402-614 Instandhalt. Kindergarten RBR € 9.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 9.000,-
- 8. 1/060-726 Mitgliedsbeiträge € 7.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 7.000,-
- 9. 1/815-710 Parkanlagen öffentl. Abgaben € 6.500,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 6.500,-
- 10. 1/853-7001 Betriebskosten Leerwohnungen € 8.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 8.000,-
- 11. 1/240-614 Instandhalt. Kindergarten Euro € 7.000,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 7.000,-
- 12. 1/381030-618 Freizeitzentrum Instandhalt. Sonstige Anlagen € 5.500,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 5.500,-
- 13. 1/211-042 Betriebsausstattung Volksschule € 5.500,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 5.500,-
- 14. 5/853-010030 Umbau Pfadfinder € 24.500,- von 2/941+860 Finanzzuweisungen Bund € 24.500,-
- 15. 1/851-612 Instandhalt. Abwasserbeseitigung € 45.500,- von 2/941+861 Transferzahlung Länder € 45.500,-
- 16. 1/850-612 Instandhalt. Wasserversorgung € 20.000,- von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 20.000,-
- 17. 1/2403-042 Betriebsausstattung Küche € 4.600,- von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 4.600,-
- 18. 1/024-728 Kosten der Wahlen € 4.200,- von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 4.200,-
- 19. 1/853-710 Wohn- u. Geschäftsgebäude, Wasser € 3.800,- von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 3.800,-

- 20. 1/820-4003 Wirtschaftshof Geringwertige Wirtschaftsgüter € 3.700,- von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 3.700,-
- 21. 1/273-459 Bücherei Sonst. Verbrauchsgüter € 3.600,- von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 3.600,-
- 22. 1/816-631 Öffentl. Beleuchtung Telekommunikation € 4.500,- 4von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 4.500,-
- 23. 1/612-618 Instandhalt. Radaranlagen € 3.500,- von 2/946+861 Transferzahlung Länder € 3.500,-
- 24. 1/015-457 Öffentlichkeitsarbeit Druckwerke € 7.700,- von 1/015-7281 Öffentlichkeitsarbeit sonst. Ausgaben € 7.700,-
- 25. 1/381030-728 Freizeitzentrum Aufwand f. Veranstaltungen € 15.000,- von 1/381020-7281 Sonst. Kulturelle Aktivitäten € 15.000,-
- 26. 1/612-728 Gemeindestraßen Veranstaltungen € 7.800,- von 1/259-768040 Ferialaktion € 7.800,-
- 27. 1/381030-7281 Ball der Wiener Neudorfer € 2.000,- von 1/381030-4001 Freizeitzentrum Bekleidung € 2.000,-
- 28. 1/381040-728 Wiener Neudorfer Woche € 3.000,- von 1/062-728 Ehrungen € 3.000,-
- 29. 1/381020-7282 Kultur-ABO € 10.000,- von 1/062-728 Ehrungen € 10.000,-
- 30. 2/381040+8102 Erlöse Wiener Neudorfer Woche € -3.700,- von 2/921+861 Transferzahlung Länder € 3.700,-
- 31. 2/381020+8101 Erlöse Kulturveranstaltungen € -6.800,- von 2/921+861 Transferzahlung Länder € 6.800,-
- 32. 2/381030+810 Freizeitzentrum Erlöse Veranstaltungen € -25.000,- von 2/921+861 Transferzahlung Länder € 25.000,-
- 33. 2/850+8522 Wasserbezugsgebühren € -30.000,- von 2/263+861 Transferzahlung Länder € 30.000,-
- 34. 2/2406+861030 Wichtelhaus Förderung Betreuung € -109.000,- von 2/851+8521 Kanalbenützungsgebühren € 109.000,-
- 35. 1/522-768 Förderung Klimabündnis € 10.000,- von 1/522-728 Klimaschutz sonst. Leistungen € 10.000,-"

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion NEOS

Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/46441/ZR-A-VA/1

Betrifft: Voranschlag 2025 und MfP 2025-2029

Behandelt im

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 04.12.2024

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 01
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 06

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG:

"Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der Voranschlag, einschließlich des Dienstpostenplanes, für das Rechnungsjahr 2025 und der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2025 bis 2029 zwei Wochen hindurch, das ist vom 21.11.2024 bis 05.12.2024, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

- 1) Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2025 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse der Vorhaben des Voranschlages im Jahr 2025 aufzunehmen sind, beträgt € 2.881.000,00
- **3)** Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Timon Schiesser, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik
Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Regina Keibbinger,

An die Abteilung Finanzverwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/23588/VT-ST-SV/2

Betrifft: Ladeinfrastruktur Wiener Neudorf

Behandelt im

• Ausschuss für Umwelt und Energie am 03.12.2024

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 07
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 07

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Errichtung der Ladeinfrastruktur in Wiener Neudorf soll an ein Unternehmen übergeben werden, sodass alle Schritte der Errichtung von Ladestationen in einer Hand sind. Die Wattif GmbH und die Wien Energie GmbH haben dafür Angebote mit den Möglichkeiten der Durchführung vorgelegt. Wattif würde 50% der schon entstandenen Kosten, der in Arbeit befindlichen Ladestationen, und 100% der Netzanschlusskosten übernehmen und bietet ein 80:20 Gewinnaufteilungsmodell, 20% vom Gewinn des jeweiligen Standortes erhält die Gemeinde. Die Wien Energie übernimmt 100% der schon entstandenen Kosten für Grabungen und Netzanschlüsse, der in Arbeit befindlichen Ladestationen, und bietet eine Stellplatzmiete für die gewählten Parkplätze. Aufgrund der grundsätzlich guten Zusammenarbeit mit der Wien Energie und der höheren Kostenübernahme wird die Wien Energie favorisiert. Eine Auflistung der Standorte liegt diesem Antrag bei. Als grundsätzliche Vereinbarung soll die Kostenübernahme der in Arbeit befindlichen Ladestationen durch die Wien Energie und die Einzelvereinbarungen der fünf geplanten Standorte der Ladeinfrastruktur beschlossen werden. Bei weiteren Standorten, an welchen neue Ladeinfrastruktur errichtet wird und es keine vertraglichen Abweichungen gibt, soll der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Unterzeichnung der Vereinbarungen bevollmächtigt werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beigelegten, einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildenden, Vereinbarungen über die Kostenübernahme und der Zusammenarbeit zur Errichtung und den Betrieb von E-Ladeinfrastruktur in Wiener Neudorf mit der Wien Energie. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt weitere Vereinbarungen über neue Ladeinfrastruktur zu den gleichen Bedingungen zu unterzeichnen."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/29686/BW-BI-WA/1

Betrifft: WVA BA 2025 Erneuerung Freizeitzentrum

Behandelt im

• Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Bau- und am 04.12.2024

Raumordnung

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 08
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 08

 Gemeinderat öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf saniert seit 2022 die gesamtheitliche Wasserversorgungsanlage Freizeitzentrum mit einer abschnittsweisen Umsetzung über 4 Jahre. Durch die zieritz + partner ZT GmbH wurde die Einreichplanung, Ausführungsplanung und Ausschreibung sowie die Mitwirkung der Vergabe erarbeitet. Im Jahr 2025 soll der vierte und letzte Sanierungsabschnitt BA04 gemäß Einreichprojekt im Bereich Aufwärmplatz/Fußballplatz bis zum Parkplatz Zisterne auf einer Länge von rd. 260 lfm Hauptwasserleitung und 50 lfm Anschlussleitung umgesetzt werden. Für die örtliche Bauaufsicht dieses 4. Bauabschnittes legt die zieritz+partner ZT GmbH ein Angebot über EUR 13.200,00 exkl. USt. Für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten legt der Bestbieter, Ing. Streit Bau GmbH, ein Angebot zu den Kosten von EUR 888.143,67 exkl. USt. für die Jahre 2022-2025, der anteilige Aufwand für 2025 verursacht Kosten zu EUR 211.634,97 exkl. USt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses des VA 2025, folgende Firmen mit der Wasserleitungserneuerung im Freizeitzentrum, Bauabschnitt 4 im Jahr 2025, zu beauftragen: zieritz+partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, mit der Planung und Bauaufsicht, gemäß Zusatzangebot a0548/2024, vom 07.10.2024, zu den Kosten von EUR 13.200,00 exkl. USt. und die Ing. Streit Bau GmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten, gemäß Angebotsprüfung vom 22.03.2022, Obergruppe 5 und ¼ von Obergruppe 1, zu den Kosten von EUR 211.634,97 exkl. USt. Diese Baumaßnahmen sind im mittelfristigen Finanzplan bis 2025 berücksichtigt."

VA-Stelle: 5/850-004 VA-Betrag: € 530.000,00 frei: € 530.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/12447/BW-BI-SV/1

Betrifft: Sondernutzungsvereinbarung Parkstraße

Behandelt im

Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Bau- und am 04.12.2024

Raumordnung

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 09
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 09

 Gemeinderat öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist Eigentümerin des öffentlichen Gutes im Bereich der Parkstraße 19, Grundstück Nummer 817, EZ 2000, und wird Frau Isolde Vonmetz die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, sprich die Sondernutzung, einräumen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die

SONDERNUTZUNGSVEREINBARUNG

gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 und § 18 NÖ Straßengesetz 1999

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf – öffentliches Gut

Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, als Eigentümerin und Verwalterin des öffentlichen Gutes, vertreten gemäß § 38 Abs 1 Z 2 und 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister,

in der Folge auch - Gemeinde - bezeichnet,

sowie

2. **Isolde Vonmetz**, geboren 19.03.1984,

Parkstraße 19, 2351 Wiener Neudorf,

als Eigentümer der Liegenschaft EZ 12, KG 16128 Wiener Neudorf,

in der Folge geschlechtsneutral im Singular auch – *Nutzungsberechtigter* – bezeichnet,

wie folgt:

1. Gestattung der Sondernutzung

1.1 Die Gemeinde als Eigentümerin und Verwalterin des öffentlichen Gutes, gestattet dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der gegenständlichen Vereinbarung, die nachstehende, über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichem Gemeindegrund (Sondernutzung). Durch die eingeräumte Sondernutzung entsteht kein ausschließliches Nutzungsrecht.

2. Gegenstand der Sondernutzung

Liegenschaft	Grundstück	Adresse	Anmerkung
EZ 2000 KG 16128 öffentliche Verkehrsflächen	817	Parkstraße 19	64 m² großer Teilbereiche des GSt.Nr. 817 gemäß Lageplan, Beilage ./1 zur Aufstellung einer Wärmepumpe und Übernahme der Pflege und Gestaltung

3. Art und Umfang der Sondernutzung

3.1. Die Sondernutzung wird ausschließlich zwecks Aufstellung, laufender Wartung, Erhaltung und allenfalls Erneuerung eines Wärmepumpen-Außengeräts mit einer Nennleistung von bis zu 15 kW, für die Versorgung des auf der Liegenschaft EZ 12, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. .10, errichteten Einfamilienhauses sowie für die Gestaltung, laufende Betreuung, Pflege (einschließlich Reinigung und Winterdienst) und Eigennutzung der rot umrandeten Fläche im Ausmaß von rund 64 m² gemäß der Beilage ./1 gewährt. Darüber hinaus gehende Sondernutzungen werden mit der gegenständlichen Vereinbarung nicht eingeräumt.

4. Einzuhaltende Vorgaben, Auflagen

- 4.1. Durch die eingeräumte Sondernutzung, dürfen keine bislang unversiegelten Flächen bzw. nur bewilligte Flächen, durch undurchlässige Deckschichten wie Asphalt, Beton, etc. versiegelt werden. Davon ausgenommen sind unbedingt erforderliche Fundamente für das aufzustellende Wärmepumpen-Außengerät im unbedingt notwendigen Umfang.
- 4.2. Die vom Nutzungsberechtigten geplanten Gestaltungsmaßnahmen und die hierfür verwendeten Materialien, sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen. Auf allfällig vorhandene Einbauten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, sodass diese keinen Schaden nehmen können.
- 4.3. Sämtliche, erforderlichen oder nützlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der eingeräumten Sondernutzung, sind sach- und fachgerecht sowie auf Kosten und Verantwortung des Nutzungsberechtigten oder durch von diesem beauftragte Dritte durchzuführen. Das erforderliche Arbeitsgerät etc. ist vom Nutzungsberechtigten selbst zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde darf diesbezüglich mit keinerlei Kosten belastet werden.
- 4.4. Die laufende Pflege (insbesondere Reinigung), Betreuung, der Winterdienst (Schneefreihaltung, Verhinderung der Glatteisbildung bzw. Streuung) sowie die Wartung der Flächen gemäß Beilage ./1, obliegen ausschließlich dem Nutzungsberechtigen auf

seine Kosten. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die mit den genannten Flächen verbundenen Verkehrssicherungspflichten einschließlich der Wegehalterhaftung. Der Nutzungsberechtigte hat die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Nutzungsberechtigte wird auch auf die bestehende Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO hingewiesen.

- 4.5. Das vom Nutzungsberechtigten aufgestellte Wärmepumpen-Außengerät samt sämtlichen Anschlüssen, Leitungen etc., ist ausschließlich von diesem auf seine Kosten zu warten, zu erhalten und allenfalls zu erneuern. Durch das Wärmepumpen-Außengerät dürfen keine örtlich unzumutbaren Emissionen entstehen. Die im Rahmen des eingeräumten Gestaltungsrechtes verwendeten Materialien, wie eingesetzte Pflanzen etc., sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu betreuen, zu pflegen (einschließlich des erforderlichen Rückschnitts) und zu erhalten oder allenfalls zu erneuern.
- 4.6. Der Nutzungsberechtigte hat für die jederzeitige Zugänglichkeit der Flächen gemäß Beilage ./1 Sorge zu tragen; insbesondere eine Einzäunung oder Abschrankung ist daher nicht zulässig. Die Gemeinde und die von ihr beauftragten Dritten, sind bei Bedarf daher weiterhin berechtigt, die genannten Flächen zu betreten und zu nützen etc.
- 4.7. Die Anlagenteile der Wärmepumpe sind so auszuführen, dass diese im Bereich von baulichen Anlagen (Carports, Müllsammelstellen, etc.) situiert und/oder mit immergrüner Bepflanzung eingefasst wird.

5. Dauer der Sondernutzung

5.1. Die gegenständliche Sondernutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die gestattete Sondernutzung darf erst ab dem wirksamen Zustandekommen der gegenständlichen Vereinbarung ausgeübt werden.

6. Nutzungsentgelt

6.1. Für die eingeräumte Sondernutzung hat der Nutzungsberechtigte kein Entgelt. Für die vom Nutzungsberechtigten übernommenen Gestaltungs-, Pflege-, Betreuungs-, Winterdienst-, Erhaltungs- und sonstige Leistungen, gebührt diesem kein Entgelt.

7. Rechtsnachfolge

7.1 Sofern die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohnehin von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergehen (vgl. § 1a Abs 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bzw. § 18 Abs 4 NÖ Straßengesetz 1999), hat der Nutzungsberechtigte die Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger (im Liegenschaftseigentum) wirksam zu überbinden.

8. Erforderliche Bewilligungen und Genehmigungen / Zustimmungserklärung

8.1 Durch den Abschluss der Sondernutzungsvereinbarung wird das Erfordernis zur Einholung der für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen sowie allfällige Zustimmungserfordernisse Dritter nicht berührt. Insbesondere allenfalls erforderliche baubehördliche und straßenpolizeiliche Bewilligungen und Genehmigungen sind daher gesondert vom Nutzungsberechtigten einzuholen.

8.2 Für allenfalls erforderliche Grabungsarbeiten ist gesondert und vorab die Zustimmung der Gemeinde sowie allfälliger Einbautenträger einzuholen.

9. Widerruf und Erlöschen der Sondernutzung

- Bei Vertragsverstößen durch den Nutzungsberechtigten (etwa Nichtzahlung eines allfällig vereinbarten Entgeltes), die trotz einer Nachfristsetzung von drei Kalendertagen nicht abgestellt werden, im Falle des nachträglichen Hervorkommens oder Bekanntwerdens eines Versagungsgrundes im Sinne des § 2 Abs 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, sowie die gegenständlichen wenn Grundstücksteilflächen im Rahmen von Umgestaltungs-, Sanierungs-Erneuerungsmaßnahmen des öffentlichen Gutes benötigt werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Sondernutzungsvereinbarung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen und die erteilte Zustimmung zur Sondernutzung zu widerrufen. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis. Dessen ungeachtet ist eine ordentliche Aufkündigung der Sondernutzungsvereinbarung von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende möglich.
- 9.2 Im Falle des Widerrufs, des Erlöschens oder einer sonstigen Beendigung der Gebrauchserlaubnis (ordentliche Aufkündigung etc.), sind jene Einrichtungen bzw. Vorhaben, für die die Sondernutzung gewährt wurde und durch die der öffentliche Grund der Gemeinde in Anspruch genommen wurde, vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten binnen angemessener Frist zu entfernen und ist hinsichtlich des öffentlichen Gutes der vorherige Zustand wiederherzustellen. Das allfällig aufgrund des Abschlusses der Sondernutzungsvereinbarung geleistete Entgelt sowie eine allfällig entrichtete Gebühr gemäß dem Gebührengesetz, verbleiben endgültig bei der Gemeinde und werden nicht (anteilig) rückerstattet.

10. Sonstiges

- 10.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 2351 Wiener Neudorf sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder ungültig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung unter Beachtung des Willens redlicher Vertragsparteien am nächsten kommt; selbiges gilt für Lücken.
- 10.3 Durch diese Sondernutzungsvereinbarung werden keine Rechte ersessen.
- 10.4 Allfällig anfallende Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Sondernutzungsvereinbarung, sind vom Nutzungsberechtigten unter Schad- und Klagloshaltung der Gemeinde zu tragen. Dazu zählt insbesondere eine gemäß § 33 TP 5 GebG zu entrichtende "Bestandsvertragsgebühr" in Höhe von 1 % der Bemessungsgrundlage, welche dann zu entrichten ist, wenn der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert den Betrag von Euro 150,- übersteigt.
- 10.5 Mehrere Nutzungsberechtigte haften für die übernommenen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/10734/VT-OV-SV/1

Betrifft: Mietvertrag Bushaltestelle IKEA

Behandelt im

• Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Bau- und am 04.12.2024

Raumordnung

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 10
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 10

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die bestehende Bushaltestelle am SCS-Südring bei der Ikea-Filiale soll abgebrochen und durch eine neue Bushaltestelle samt Photovoltaikanlage ersetzt werden. Ein entsprechender Nachtrag zum Mietvertrag vom 29.10.2007 wurde vorgelegt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrages bildenden, Nachtrag zum Mietvertrag vom 29.10.2007, abgeschlossen zwischen IKEA Einrichtungen-Handelsgesellschaft m.b.H. und der Marktgemeinde Wiener Neudorf."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/46651/BF-MU-SV/1

Betrifft: Grundsatzbeschluss Beitritt Gemeindeverband der Musikschule Laxenburg und

Biedermannsdorf

Behandelt im

• Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 11
• Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 11

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ulrich Mazuheli, MBA MPA / Personalverwaltung

SACHVERHALT:

Aufgrund der Novelle des NÖ Musikschulgesetz 2000 ist es für Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich, eine Mindestgröße von 300 geförderten Wochenstunden laut Musikschulplan aufzuweisen. Unsere Musikschule weist derzeit geförderte Wochenstunden in der Höhe von 158 auf.

Daher wurde das Einvernehmen mit den Marktgemeinden Wiener Neudorf und Vösendorf erzielt, dem Gemeindeverband der Musikschule Laxenburg und Biedermannsdorf beizutreten, um in einem derart vergrößerten Musikschulverband zukünftig die geforderte Anzahl von mehr als 300 geförderten Wochenstunden zu erreichen.

Derzeit werden die Grundlagen für eine konstruktive Zusammenarbeit im Musikschulverband ausgearbeitet.

Der Startschuss für den Musikschulverband "neu", der mit dem Beitritt von Wiener Neudorf und Vösendorf unter einem neuen Namen und Erscheinungsbild der Öffentlichkeit präsentiert werden soll, erfolgt mit September 2025.

Um diesen Prozess starten zu können, ist nunmehr ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss über den Beitritt zum Gemeindeverband der Musikschule Laxenburg und Biedermannsdorf zu fassen.

Der Beitrittsbeschluss hat in der ersten Gemeinderatssitzung nach der konstituierenden Gemeinderatssitzung im Jahr 2025 zu erfolgen.

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, grundsätzlich dem Gemeindeverband der Musikschule Laxenburg und Biedermannsdorf beizutreten."

VA-Stelle: VA-Stelle VA-Betrag: € VA-Betrag frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen. Ablehnung: GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Constanze Schöniger-Müller, Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm.Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Regina Keibbinger

An die Abteilung Personalverwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/41545/GS-JS-JI/1 **Betrifft:** Osterschikurs 2025

Behandelt im

• Ausschuss für Jugend, Jungfamilien, Kinder- und am 04.11.2024

Betreuungseinrichtungen

• Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 12

• Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 12 öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Jessica Cvijanovic / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Wie jedes Jahr soll ein Osterschikurs in der Karwoche für Kinder im Alter von 10 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr durchgeführt werden. 2025 soll Dipl. Sportlehrer Dieter Plug im Zeitraum von Samstag, 12.4. bis Freitag 18.4.2025 diesen Schikurs durchführen.

Alle BetreuerInnen haben eine Schilehrerausbildung, wodurch die Qualität der Betreuung sichergestellt werden kann. Durch das Schigebiet Kitzsteinhorn, Zell am See ist Schneesicherheit garantiert.

Der Pauschalpreis pro TeilnehmerIn beträgt € 987,-- inkl. Ust / Kind + Indexanpassung/Teuerungsrate (inkl. aller gesetzlichen Abgaben).

Die Teilnehmeranzahl ist durch die Mindestteilnehmeranzahl von 30 Kinder und der maximalen Teilnehmeranzahl von 36 Kindern beschränkt. Kinder, die noch nicht so oft am Schikurs teilgenommen haben, werden für die Teilnahme, bei einer Warteliste vorgereiht.

Ein Kostenanteil von € 33,-- /Tag /Kind wird von den Erziehungsberechtigten getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf vorbehaltlich der Beschlussfassung des Budgets 2025 nach Maßgabe der dafür veranschlagten Mittel.

Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, können sich bis zum Anmeldeschluss am Fr, 31.01.2025, unter Einbezahlung des Kostenanteils anmelden.

Stornierungen nach Anmeldeschluss bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung der Stornierungsgebühr von 15% des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.

Die konkrete Organisation und Beauftragung bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug für die Durchführung des Osterschikurses zum Pauschalpreis von € 987,-- pro Teilnehmer + Indexanpassung/Teuerungsrate zu beauftragen. Da die Teilnehmeranzahl mit 36 Kindern beschränkt ist entstehen dadurch Gesamtkosten von maximal € 35.532,-- + Indexanpassung/Teuerungsrate."

VA-Stelle: 1/259000-768030 VA-Betrag: € 36.000,00 frei: € 36.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: GRin Constanze Schöniger-Müller
Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA,
GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Regina
Keibbinger, GR Timon Schiesser, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Bürgerservice zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/41546/GS-JS-JI/1

Betrifft: Ferial – Sport – Aktionen 2025

Behandelt im

Ausschuss für Jugend, Jungfamilien, Kinder- und am 04.11.2024

Betreuungseinrichtungen

• Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 13

• Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 13 öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Jessica Cvijanovic / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Während der Sommermonaten und Schulferien sollen Spaß und ein positives Miteinander für Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt stehen und Bewegungsmangel bei Kindern vorgebeugt werden.

Aus diesem Grund hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf die Ferialaktion durch ein umfangreiches Sportangebot erweitert:

In der ersten Sommerferienwoche wird den Kindern ab 10 Jahren bis max. 15 Jahre eine Ferial- Sportwoche angeboten. Diese findet wieder im Jufa Sport Resort in Leibnitz statt. Die Betreuung der Teilnehmer erfolgt durch ein pädagogisch ausgebildetes Betreuerteam. Das umfangreiche Sportangebot gibt den Kindern die Möglichkeit aus vielen verschiedenen Sportarten zu wählen und diese mit professionellen Trainer/innen auszuprobieren. Die Leitung dieser Sommersportwoche übernimmt Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug. Die Ferial Sommersportwoche 2025 wird von 29. Juni bis 5. Juli 2025, für max. 40 Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf durchgeführt. Ein Kostenanteil von € 33,-- /Tag/ Kind wird von den Erziehungsberechtigten getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf vorbehaltlich der Beschlussfassung des Budgets 2025 nach Maßgabe der dafür veranschlagten Mittel.

Anmeldungen für die Ferial Sommersportwoche in Leibnitz: Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis zum Anmeldeschluss, unter Einbezahlung des Kostenanteils anmelden. Anmeldungen werden nur so lange entgegengenommen wie freie Plätze vorhanden sind. Bei einer Warteliste werden Kinder, die noch nicht so oft bei der Ferialaktion mitgefahren sind vorgereiht.

Stornierungen nach Anmeldeschluss bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung einer Stornierungsgebühr von 15 % des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ferial-Sport-Aktion 2025 wie folgt abzuhalten:

Von 29.6.2025 bis 5.7.2025 wird Dipl. Sportlehrer Dieter Plug und sein Betreuerteam beauftragt die **Ferial Sommersportwoche 2025** im Jufa Sport Resort in Leibnitz für 40 Kinder- und Jugendliche ab dem vollendeten 10. und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr durchzuführen. Pro Kind entstehen dadurch Kosten von € 1.011,55 inkl. Ust. + Indexanpassung. Bei der Anmeldung der Teilnehmer wird ein Selbstkostenanteil von EUR 33,--/Tag/Kind fällig.

Auftrag an Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug laut Angebot vom August 2024 € 40.462,00 inklusive Quartier mit Vollpension, Betreuung, Programm, externe Workshops und Bustransfer für 40 Kinder.

Eine Anzahlung 1. Teilrechnung für das JUFA Leibnitz erfolgt im Jänner 2025 nach GR Beschluss, da diese bei fixer JUFA-Reservierung fällig ist. Die 2. Teilrechnung = Gesamtrechnung erfolgt nach Abschluss der Sommersportwoche.

Die Stornobedingungen vom JUFA werden von der Marktgemeinde Wiener Neudorf übernommen.

Die konkrete Organisation und Beauftragung bleibt dem Bürgermeister vorbehalten."

VA-Stelle: 1/259000-768040 VA-Betrag: € 62.700,00 frei: € 62.700,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: GRin Constanze Schöniger-Müller

Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA,

GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Regina

Keibbinger, GR Timon Schiesser, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Bürgerservice zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/46450/GS-SE-SA/1

Betrifft: Pensionisten Urlaubsaktion Bärnkopf ab 2025

Behandelt im

• Ausschuss für Soziales, Gemeindewohnungen, am 14.11.2024 Inklusion und Integration

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 14
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 14

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Miriam Weber / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Jedes Jahr bietet die Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Urlaubsaktion in Bärnkopf für alle Pensionist:innen mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf an. Insgesamt stehen sechs Turnusse, für ca. 138 Teilnehmer:innen (23 Teilnehmer pro Turnus) zur Verfügung.

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, bis auf Weiteres, jährlich eine Urlaubsaktion von insgesamt sechs Turnussen in die Partnergemeinde Bärnkopf durchzuführen. Pro Turnus können sich 23 Pensionist:innen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf anmelden. Bei mehreren Anmeldungen werden die Personen vorgereiht, die noch nie bzw. noch nicht so oft die Urlaubsaktion in Anspruch genommen haben.

Für die Nächtigung mit Frühstück werden von der Marktgemeinde Wiener Neudorf an die Quartiere € 23,00 pro Person/Tag bezahlt. Für das Abendessen im Rahmen der Halbpension in der Einkehrstube Wackelstein werden 14,00 pro Person/Tag mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf abgerechnet.

Es entstehen daher folgende Kosten für insgesamt 138 Personen für die Nächtigung mit Frühstück: € 23,00 mal 7 Tage = € 161,00 x 138 Personen € 22.218,00

Abendessen: € 14,00 mal 7 Tage = € 98,00 x 138 Personen € 13.524,00

€ 35.742,00

Zusätzlich übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf für alle Pensionistinnen und Pensionisten für die 6 Turnusse den Bustransfer. Für den Bustransfer wird es einen eigenen Gemeindevorstandsbeschluss geben.

Ein Kostenanteil von € 15,00/Tag ist von allen Teilehmer:innen selbst zu tragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der im ieweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.

Die Ortstaxe in der Höhe von € 1,40/Tag/Person wird von den Teilnehmern vor Ort im Quartier selbst bezahlt.

Stornierungen zwei Wochen vor Abfahrt bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung einer Stornierungsgebühr von 15 % des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt ebenso zu den gleichen Bedingungen die Kosten für die Pensionist:innen der Partnergemeinde Bärnkopf."

VA-Stelle: 1/429-7281 VA-Betrag: € 35.000,00 frei: € 35.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen. Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Regina Keibbinger, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Bürgerservice zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/43106/KU-EI-KA/8 **Betrifft:** Neudorf Gaudi 24.01.2025

Behandelt im

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 15
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 15

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Konorsa / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Eine Veranstaltung mit der Band "Mountain Crew", diesmal für Männer und Frauen im Festsaal des Freizeitzentrums Wiener Neudorf.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Positionen für die Durchführung der "Neudorf Gaudi" zu den aufgelisteten, voraussichtlichen Nettokosten bei einer Teilnehmerzahl von insgesamt 390 Personen zu beauftragen

a) Mountain Crew	€ 6.000,00, -
b) Technik (Ton und Licht)	€ 1.200,00, -
c) Security (6 Securityleute)	€ 1.125,00,-
d) Verpflegung via FZZ für 300 Personen	€ 450,00,-
e) Fa. Machaczek Gebäck&Brötchen	€ 4.860,00,-
f) Getränke	€ 2.000,00,-

Durch diese Beauftragungen entstehen Ausgaben in der Höhe von € 15.635,00,-"

,,

VA-Stelle: 1/381030-728000 VA-Betrag: € 75.000,00 frei: € 75.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Constanze Schöniger-Müller
Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm.Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, GR
Ing. Reinhard Tutschek, GRin Regina Keibbinger, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik

An die Abteilung Zentrale Verwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/15762/OI-A-IB/6

Betrifft: Beauftragung Wiener Neudorf TV für 2025

Behandelt im

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 16
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 16

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Eveline Brejzek / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Zur Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen ist gem. § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Die Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen bis Ende 2024 wurde im Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2023 beschlossen. Da nun auch die Sitzungen im Jahr 2025 aufgezeichnet werden sollen, ergeht folgender

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass Gemeinderatssitzungen bis 30.06.2025 von der Gemeinde gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betraute/n SchriftführerIn übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen für die Dauer von maximal drei Jahren (auf Verlangen der Auftraggeberin auch kürzer) im Internet (Youtube) zum Abruf bereitgestellt wird. Gleichzeitig stellt Herr Ing. Josef Binder sicher, dass die jeweilige Aufzeichnung der GR-Sitzung auf einem externen Speichermedium (USB-Stick, DVD oä) der Marktgemeinde Wiener Neudorf übergeben wird.

Für diese Leistung verrechnet Herr Binder pro aufgezeichneter Gemeinderatssitzung als Basispauschale € 840,00 für 150 Minuten Für jede weitere angefangene Stunde werden € 260,00 verrechnet.

VA-Stelle: 1/015-728100 VA-Betrag: € 96.600,00 frei: € 96.600,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 17
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 17

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Am 06.12.2024 fand bei der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf eine Show des Krampusvereins Nigri Diaboli aus 2325 Himberg (ZVR 477466887), statt. Der Verein Nigri Diaboli wird sämtliche Spenden des Jahres 2024 dem Verein Kinderhospiz Netz (ZVR 570148466) übergeben.

Die Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. aus 1230 Wien, wird die Spendeneinnahmen vor der Übergabe an Kinderhospiz Netz, verdoppeln.

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die nachstehende Subvention zu gewähren

Krampusverein Nigri Diaboli

€ 1.000,- (bisher 2024 € 000,-)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 420.000,- Frei: € 67.776,56

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Zahl: WND/20361/KU-EI-KA/1

Betrifft: Silbernes Ehrenzeichen für Arnold und Erich Bauernfried

Behandelt im

Gemeindevorstand am 09.12.2024 Top: D 18
 Gemeinderat am 16.12.2024 Top: B 18

öffentlich

Antragstellerin: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Arnold Bauernfried ist seit 2012 Bürgermeister unserer Partnergemeinde Bärnkopf, Erich Bauernfried seit 2012 Vizebürgermeister ebendort. Beide gehen im Jänner 2025 in Pension. In Würdigung ihrer Verdienste um die Partnerschaft mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf ergeht der nachstehende

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Herren Arnold und Erich Bauernfried das Silberne Ehrenzeichen der Marktgemeinde Wiener Neudorf im Rahmen des Neujahrsempfangs am 10.01.2025 zu verleihen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: GR MMag. Christian Fischer

An die Abteilung Amtsleitung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 16.12.2024

Der Bürgermeister:

C) Bericht über die Beschwerde gegen den Bürgermeister

Amtsleiter Mag. Patrick Lieben-Seutter verliest die Beschwerde des Gemeinderates Robert Stania an die Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 01.08.2024.

Im Anschluss verliest Bürgermeister Herbert Janschka seine diesbezügliche Stellungnahme an die Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 28.08.2024 sowie deren abschließende Stellungnahme vom 26.11.2024.

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

- 01) Geschäftsführende Gemeinderätin Irene Orchard berichtet laut Beilage.
- 02) Vize Bürgermeister DI Norman Pigisch berichtet laut Beilage.
- 03) Bürgermeister Herbert Janschka berichtet, dass die Stadtgemeinde Mödling ein Plakatierverbot für politische Parteien anlässlich von Wahlen beschlossen hat. Dies führt dazu, dass die wahlwerbenden Parteien in Wiener Neudorf plakatieren. Er ersucht die Vertreter aller Parteien darauf hin zu wirken, dass nicht auf Wiener Neudorfer Boden Plakate von Mödlinger Parteien aufgestellt werden.

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Gemeinderat Dr. Alireza Nouri berichtet über das sehr gute lokale Gesundheitssystem in Wiener Neudorf im Vergleich zu anderen Gemeinden. Dies führt dazu, dass schon Personen aus anderen Gemeinden versuchen, bei uns Gratisimpfungen zu bekommen.

Von der in der letzten GR Sitzung erwähnten 4fach Impfung Tetanus/Diphtherie/Polio und Rubertus (Keuchhusten) wurden bereits 500 Stk. bestellt, die voraussichtlich ab Februar 2025 für alle Wiener Neudorfer:innen mit Hauptwohnsitz zur Verfügung stehen.

Zuletzt zur Klarstellung: Es gehen zwei praktische Ärzte in Pension und es werden bereits intensiv Nachfolger gesucht. Patienten mit Hauptwohnsitz in Neudorf werden von den bestehenden Ärzten Dr. Alireza Nouri und Dr. Elisabeth Stadter angenommen.

F) Allfälliges/Anfragen

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Kammer, MBA, fragt an, ob der Termin bei BMIin Gewessler zur Temporeduktion auf 80kmh auf der A2 bereits stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis.

Bürgermeister Janschka antwortet, dass es gut aussehe, aber noch ein entsprechender Bescheid abzuwarten ist.

Weiters fragt geschäftsführender Gemeinderat Kammer, MBA, was im Voranschlag unter der Kontenbezeichnung "Babyehrungen" zu verstehen ist. Diese Frage wird in der nächsten Gemeinderatssitzung am 20.Jänner 2025 beantwortet.

Vorsitzender	Schriftführer	
Bürgermeister Herbert Janschka	Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA	
Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 20.01.2025 genehmigt		
gf Gemeinderat	2. Vizebürgermeister	
Erhard Gredler	Ing. Wolfgang Tomek, MBA	
gf Gemeinderat	Gemeinderat	
Nikolaus Patoschka	Robert Stania	